



EINWOHNERGEMEINDE WITTERSWIL



Abwasserreglement

ABWASSERREGLEMENT

der

Einwohnergemeinde Witterswil

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	2
II.	ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN	4
III.	BAUKONTROLLE	5
IV.	BETRIEB UND UNTERHALT	6
V.	STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	ANHANG	8
	GLOSSAR	9

Präambel

In diesem Reglement wird aus sprachlichen Überlegungen die männliche Form angewandt, wobei die weibliche Form gleichberechtigt angesprochen ist.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Witterswil erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978 folgendes Reglement über die Abwasserbeseitigung:

I. ALLGEMEINES

- § 1 Zweck**
- 1 Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.
 - 2 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Abwasseranlagen der Gemeinde. Es legt die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Abwasseranlagen und den Abwasserlieferanten sowie die Verwaltung und Finanzierung der Abwasserentsorgung fest.
 - 3 Es gelten die Definitionen gemäss dem Anhang dieses Reglements.
- § 2 Gemeinde-Aufgaben**
- 1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
 - 2 Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
 - 3 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehältlich § 13.
- § 3 Zuständiges Organ**
- 1 Der Gemeinderat ist verantwortlich für den gesamten Bereich der Abwasserentsorgung und der Führung der Spezialfinanzierung Abwasser inkl. Gebühreneinzug.
 - 2 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Werkkommission. Sie ist zuständig für:
 - a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion,
 - c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
 - d. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
 - e. die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GSchV-SO § 31, Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung
 - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GSchV-SO § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige AfU und Eröffnung an den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin aufgrund des gefällten Entscheides
 - f. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
 - g. die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
 - h. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25, Abs. 1 GSchV-SO,
 - i. die Überwachung des Betriebes und des Werterhaltes der Abwasseranlagen,
 - j. die Festlegung der Aufgaben des Abwasser-Wartes.
- § 4 Erschliessung**
- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
 - 2 Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der baulichen Entwicklung (§ 101 Abs 4 PBG).
 - 3 Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent nebst dem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).
 - 4 Die Gemeinde kann ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation die Erschliessung mit der Abwasserentsorgung vornehmen. Die Kosten sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 14 dieses Reglements) durch die Begünstigten zu übernehmen.

- § 5 Hausanschlüsse**
- 1 Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen und sie nach § 5 Abs. 2 mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).
 - 2 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Gemeinde für wenige Bauten oder Wohneinheiten eine gemeinsame Anschlussleitung anordnen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.
 - 3 Die Werkkommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Liegenschaftsbesitzers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Anschlussstelle ist gemäss den Vorschriften der Werkkommission auszuführen.
 - 4 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen.
 - 5 Bei Ersatz, Verlegung oder Aufhebung einer Sammelleitung wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.
 - 6 Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.
 - 7 Für Hausanschlüsse an Abwasseranlagen des Abwasserverbandes Leimental ist eine Bewilligung des Verbandes erforderlich. Massgebend ist das entsprechende Reglement des Verbandes.
 - 8 Bei Leitungsschäden gehen die Kosten für die Sanierung auf dem Privatgrundstück an den Liegenschaftsbesitzer. Die Kosten für das Beheben des Schadens auf öffentlichem Grund übernimmt die Gemeinde.
 - 9 Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.
- § 6 Anschlussgesuch**
- 1 Für jeden Neuanschluss, eine Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen.
 - 2 Das Gesuch ist schriftlich auf einem Formular Abwasseranschlussgesuch einzureichen.
- § 7 Kataster**
- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss § 4, 5 und 6 einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.
 - 2 Die Gemeinde bewahrt die Pläne über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.
 - 3 Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.
- § 8 Abtretungs- und Duldungspflicht**
- 1 Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
 - 2 Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer.
 - 3 Durch Verfügung der Baubehörde kann aber auch eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Planungs- und Baugesetz). Der Belastete ist jedoch durch den Berechtigten zu entschädigen.
- § 9 Bauabstand**
- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.
 - 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmegewilligung der Baukommission.
- § 10 Abbruch**
- Beim Abbruch einer Liegenschaft ist die Abwasser-Einleitung bei der Gemeinde einen Monat im Voraus schriftlich zu kündigen. Die Abwasserentsorgung verfügt dann die notwendigen Änderungen an der Installation auf Kosten des Liegenschaftsbesitzers.
- § 11 Gewässerschutzbewilligungen**
- 1 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchV-SO und den baurechtlichen Bestimmungen.
- § 12 Mengenerfassung Gebühren**
- 1 Die Verrechnung des Abwassers erfolgt nach dem gemessenen Wasserverbrauch. Einzelheiten sind im Wasserreglement, Abschnitt V. Mengenerfassung und im Gebührenreglement, Abschnitt IV, festgelegt.
 - 2 In speziellen Fällen kann es notwendig sein, einen Abwassermesser einzubauen. Die Messanlage ist ein Bestandteil der Hausanschlussleitung und muss vom Liegenschaftsbesitzer finanziert werden.

- § 13 Vollstreckung**
- 1 Die Verfügungen richten sich an die Inhaber oder an die Nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
 - 2 Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- § 14 Anschlusspflicht**
- 1 Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.
- § 15 Vorbehandlung von gewerblich/ industriellen Abwässern**
- 1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.
 - 2 Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
 - 3 Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.
- § 16 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung**
- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP.
 - 2 Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfertigkeitsinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.
 - 3 Der Umgang mit Sauberwasser ist in der GEP beschrieben. Nicht verschmutztes Abwasser ist, wenn nachweislich möglich, versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
 - 4 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:
 - a. von Dachflächen stammt;
 - b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.
 - 5 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
 - 6 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.
 - 7 Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
 - 8 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.
 - 9 Bis zur Parzellengrenze sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.
 - 10 Die Werkkommission legt zusammen mit der Baukommission im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

- § 17 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen**
- 1 Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.
- § 18 Anlagen der Liegenschafts-Entwässerung**
- 1 Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- 2 Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.
- 3 Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.
- § 19 Jauchegruben**
- 1 Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.
- § 20 Grundwasser-Schutzzonen und -areale**
- 1 Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- 2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- 3 Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder -Arealen liegen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.
- § 21 Einbauten in das Grundwasser**
- 1 Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

III. BAUKONTROLLE

- § 22 Baukontrolle und Bauabnahme**
- 1 Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Werkkommission oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- 2 Die Werkkommission und die von ihr ermächtigten Personen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen, Hausinstallationen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- 3 Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.
- § 23 Pflichten der Privaten**
- 1 Der Werkkommission ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Werkkommission rechtzeitig zum Voraus zu melden.
- 3 Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Werkkommission auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.
- 7 Die Gemeinde übernimmt durch die von ihr durchgeführten Kontrollen keine Haftung für die Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

- § 24 Projekt-änderungen**
- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
 - 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

- § 25 Einleitungs-Verbot**
- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
 - 2 Wer ohne entsprechende Berechtigung Abwasser einleitet, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.
 - 3 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - a. Abfälle jeglicher Art
 - b. Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - c. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
 - d. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - e. Säuren und Laugen
 - f. Öle, Fette, Emulsionen
 - g. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehrlicht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
 - h. Jauche, Mistsaft, Silosaft
 - i. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
 - j. warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.
 - 4 Im Übrigen gilt § 15 dieses Reglements.
- § 26 Haftung für Schäden**
- 1 Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.
 - 2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln an den öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.
- § 27 Unterhalt und Reinigung**
- 1 Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
 - 2 Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 28 **Strafbestimmungen**
 - 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.
 - 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

- § 29 **Rechtsschutz**
 - 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Werk- resp. Baukommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden. Vorbehalten bleibt bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten die kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

- § 30 **Finanzierung**
 - 1 Der Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserentsorgung wird finanziell selbsttragend und verursachergerecht gestaltet.
 - 2 Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benützungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) sowie die Tarife sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde geregelt.
 - 4 Für die Benützungsgebühr haftet der Grundeigentümer. Dieser erhält die Rechnung. Die Rechnung kann auch an eine von ihm bevollmächtigte Person oder Firma gestellt werden.
 - 5 Die Rechnung wird mindestens einmal jährlich gestellt.
 - 6 Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer für die ausstehenden Anschluss- und Benützungsgebühren.

- § 31 **Besondere vertragliche Verhältnisse Rechtsschutz**
 - 1 Die Gebühren für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Gemeinderat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.

- § 32 **Inkrafttreten**
 - 1 Vorstehendes Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2010 in Kraft.
 - 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 16. Oktober 1964 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. Juni 2009

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29. Oktober 2009

Einwohnergemeinde Witterswil
Der Gemeindepräsident
Mark Seelig

Der Gemeindeschreiber
Bruno Thommen

h. Seelig

Bruno Thommen

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 849 vom 10.05.2010

Der Staatsschreiber:

A. F.



ANHANG

Kantonale Behörde, Zuständigkeit

Das Bau- und Justizdepartement (BJD), im vorliegenden Musterreglement Departement genannt, ist die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz und die zuständige Behörde im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton. (§ 9 GschV-SO). Das BJD wird in diesen Belangen vertreten durch das Amt für Umwelt (AfU).

Abkürzungen

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
AVL	Abwasserverband Leimental
BJD	Bau- und Justizdepartement
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24.01.1991, SR 814.20
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

GLOSSAR

Abbaubare Stoffe	Auf chemischem oder biologischem Weg abbaubare Stoffe.
Abfluss	Wasser-/Abwassermenge, die in einer Zeiteinheit einen Abflussquerschnitt durchfliesst.
Abfluss des Niederschlags	Zu unterscheiden ist dabei zwischen ober- und unterirdischem Abfluss. Nur ein Teil des Niederschlags fliesst oberirdisch in die Kanalisation respektive in die Vorfluter ab, während der Rest entweder versickert oder verdunstet. Ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvoll ist die Förderung des natürlichen Wasserkreislaufs durch Versickerungs- und Rückhaltmassnahmen für Regenwasser.
Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 GSchG).
Abwasseranlagen	Kanalisationen, Pumpwerke, Rückhalteanlagen, Regenbecken, Regenüberläufe, Abwasserreinigungsanlagen inkl. Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers (Art. 12, Abs. 1 GSchG), Einleitungsbauwerke und Versickerungsanlagen.
Abwasserreinigungsanlage (ARA)	Jede Art von Anlage, in der verschmutztes Abwasser behandelt wird, wie zentrale und industrielle Abwasserreinigungsanlagen mit ihren Anlagen zur Klärschlammverwertung und -beseitigung, Kleinkläranlagen, Anlagen zur Vorbehandlung des Abwassers.
Anlagen	Anlagen im Sinne der GSchV sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen gleichgestellt sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge (Art. 7 Abs. 7 USG).
Anschlusskanal/ Hausanschluss	Korrekte Definition nach SN 592'000: Grundstücksanschlussleitung, Leitung von der letzten Putzöffnung (Kontrollschacht) auf dem Grundstück bis zur Kanalisation.
Bacheindolung	Künstlich unterirdisch in einem Kanal geführter Bachlauf. Eindolungen wurden in den letzten Jahrhunderten vielfach insbesondere in den Siedlungs- und Landwirtschaftsgebieten vorgenommen, um die Nutzung der Flächen zu erhöhen. Bacheindolungen sind sehr nachteilige Eingriffe in die Ökosysteme der natürlichen Gewässer und sollten möglichst wieder rückgängig gemacht werden. Sie wurden zudem häufig als erste Kanalisationsleitung verwendet, indem Hausanschlüsse an sie angeschlossen wurden.
Bemessung	Ermittlung der Grösse von Bauwerken, Rohrleitungen, Anlagen und Ausrüstungen. Zum Beispiel beruhen die Bemessungsannahmen für die hydraulische Kanalnetzrechnung auf Annahmen, die sich auf statistische Beobachtungen und Messungen der Niederschläge stützen, wobei eine bestimmte Häufigkeit (> Regenhäufigkeit) der Starkregen festgelegt wird, die innerhalb eines Zeitraumes nicht überschritten werden darf.
Boden	Oberste unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können (Art. 7 Abs. 4bis USG).
Deckschicht	Boden und nicht wassergesättigter Untergrund, die das Grundwasser überdecken.
Dole	Überdeckter Ablaufgraben. Mit diesem Begriff werden vor allem unterirdisch geführte Bäche bezeichnet, siehe auch Bacheindolung.
Drainage	Drainagen gelten als unterirdische Gewässer. Die Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2 der GSchV) gelten jedoch nicht für Drainagen, sondern nur für oberirdische Gewässer und Grundwasser. Wird Drainagewasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet, gilt dieses als stetig anfallendes Sickerwasser. Werden Abwässer in Drainagen eingeleitet, gelten für die Abwässer die Anforderungen für die Einleitung in ein Gewässer.

	Können die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 GSchV in einem Oberflächengewässer oder in einem Grundwasser als Folge der Einleitung oder Versickerung von Drainagewasser nicht eingehalten werden, sind nach Artikel 47 GSchV Massnahmen zu treffen.
Fangbecken(FB)/ Fangkanal(FK)	Bauwerke, die der Regenwasserbehandlung dienen und bei einem Regenereignis den ersten, meist stark verschmutzten Abfluss-Schwall auffangen, der nach dem Regen der zentralen Kläranlage zugeführt wird. Fangbecken/Fangkanäle dürfen keine Überläufe in die Vorfluter besitzen, allfällige Entlastungsbauwerke (siehe Regenauslässe) sind stets oberhalb der FB/FK anzuordnen.
Fremdwasser	Beim Fremdwasser handelt es sich um ständige Sauberwasserzuflüsse von Grundwasser, Quellen, Brunnen, Bächen, Drainagen, Kühlwasser etc., die von der Kanalisation fernzuhalten sind.
Grundwasser	Wasser, das Hohlräume des Untergrundes (z.B. Poren, Klüfte) zusammenhängend ausfüllt und hauptsächlich der Schwerkraft und nicht den Kapillarkräften unterliegt. Davon ausgenommen sind Wassermassen in Hohlräumen von wesentlicher Ausdehnung, deren Morphologie, mit Ausnahme ihres unterirdischen Verlaufs, derjenigen eines Oberflächengewässers entspricht (z.B. unterirdische Wasserläufe und Seen in Karsthöhlen) oder die künstlich geschaffen wurden (z.B. Wasser in Drainagen, Kanalisationsleitungen, Reservoirs).
Grundwasserleiter	Durchlässige Schichten im Untergrund in denen sich das Grundwasser frei bewegen kann.
Hauptsammelkanal	Wichtiger, grösserer Kanalstrang eines Entwässerungsnetzes, der das Abwasser aus den seitlichen Strängen (Erschliessungskanälen) aufnimmt und gesammelt in Richtung Kläranlage weiterleitet.
Hofdünger	Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung (Art. 4 GSchG).
Kläranlage	Siehe Abwasserreinigungsanlage.
Klärschlamm	Sammelbegriff für die bei der mechanischen Vorreinigung und bei der Nachklärung in der biologischen Stufe anfallenden Schlämme, in der Regel mit mehr als 90 % Wassergehalt.
Kommunales Abwasser	<ul style="list-style-type: none"> - Häusliches Abwasser (Abwasser aus Haushalten und gleichartiges Abwasser); - Das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende und in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Niederschlagswasser (Anh. 3.1 Ziff. 1, GSchV).
Mischsystem, Mischwasserkanal	Im Mischsystem gesammeltes Abwasser enthält häusliches Schmutzwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser, Fremdwasser und Regenwasser. Auch im Mischsystem ist das aus Brunnen, Bächen, Quellen, Drainagen und offenen Kühlkreisläufen anfallende so genannte Fremdwasser höchst unerwünscht und muss möglichst weitgehend von der Kanalisation ferngehalten werden, weil es die Abflusskapazität der Kanäle mitbeansprucht, in Pumpwerken zusätzliche Pumpkosten verursacht, die Kläranlage unnötig hydraulisch belastet und Schmutzfrachtabschwemmungen in die Gewässer verursacht.
Oberirdisches Gewässer	Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie deren tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 GSchG). Oberirdische Gewässer umfassen stehende Gewässer (Seen, Weiher und Teiche) und Fließgewässer (Bäche, Flüsse und Flusstäue).
Öffentliche Kanalisationen	Kanalisationsleitungen, die das Abwasser aus Bauzonen und aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13 GSchG) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind, der Abwasserreinigungsanlage zuführen oder deren Anschluss vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 GSchG).
Öffentliches Interesse an Grundwasserfassungen	Grundwasserfassungen liegen im öffentlichen Interesse, wenn das zum Gebrauch abgegebene Wasser nach der Lebensmittelgesetzgebung den Anforderungen an Trinkwasser genügen muss.
Quelle	Als Quelle gilt jeder örtlich begrenzte, natürliche Grundwasseraustritt, auch nach erfolgter Fassung. Quellwasser gilt deshalb als Grundwasser.

Regenbecken (RB)/ Regenüberlauf- becken (RÜB)	Dienen vor allem der mechanischen Vorreinigung des zu entlastenden Entlastungswassers, ferner der Reduktion der Entlastungshäufigkeit und dem Rückhalt schädlicher Stoffe in Havariefällen. Mittels der Regenbecken kann die zur ARA weiterzuleitende Mischwassermenge bei Regenwetter erheblich reduziert werden.
Regenhäufigkeit Regen- jährlichkeit	Die Regenhäufigkeit n gibt an, wie oft im Durchschnitt ein Regenereignis innerhalb eines Jahres erreicht oder überschritten wird ($n = 2$ heisst also: dieser Regen wird pro Jahr 2 x erreicht oder überschritten). Die Regenjährlichkeit z gibt an, welches Regenereignis im Durchschnitt alle z Jahre einmal erreicht oder überschritten wird ($z = 5$ heisst also: dieser Regen wird alle 5 Jahre einmal erreicht oder überschritten). Oft wird für beides nur der Begriff Regenhäufigkeit benutzt, mit dem Zusatz n bzw. z wird die Bedeutung aber eindeutig.
Restwassermenge	Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt (Art. 4 GSchG).
Regionale Abwasseran- lagen, (Regionale ARA, Regionalkanal etc.)	ARA, Kanäle und Sonderbauwerke einer Abwasserregion von mehreren Gemeinden, die sich in einem Abwasserzweckverband zusammengeschlossen haben
Retention/ Retentionsteiche/ Rückhaltebecken	Einrichtungen, Massnahmen oder Bauwerke welche einen reduzierten (gedrosselten) Abfluss bewirken sowie eine gewisse Wassermenge zurück halten und dadurch verzögert weiterleiten. Damit können Abflussspitzen im unterliegenden Entwässerungsnetz vermindert werden.
Rückfluss-Sicherungen Rückstauverschluss/ Rückstaeinrichtung	Technische, meist automatische Vorrichtung in der Ablaufführung von Hausentwässerungen. Sie soll verhindern, dass bei Starkregen oder bei Hochwasser im Vorfluter oder bei Überschreiten der Abflusskapazität in der öffentlichen Kanalisation Abwasser in tiefliegende Keller, Räume und Einfahrten eindringt. Eine zuverlässige Funktion erfordert eine regelmässige Wartung.
Stand der Technik/ Regeln der Baukunst	Die Abwasseranlagen sind nach den Regeln der Baukunst und dem Stand der Technik zu erstellen und zu betreiben. Dabei handelt es sich um allgemein anerkannte, zeitgerechte Methoden, die in der Baukunst und Abwassertechnik angewendet werden und in entsprechenden Richtlinien, Norm- und Regelwerken festgelegt sind.
Stoffe	<ul style="list-style-type: none"> - Grundstoffe (Rohstoffe und andere unveränderte Naturstoffe, chemisch einheitliche Stoffe), die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt oder indirekt eine biologische Wirkung hervorrufen, oder - einfache Stoffgemische, die nicht im Hinblick auf bestimmte Verwendungen zusammengesetzt worden sind und die aufgrund ihrer chemischen Eigenschaften direkt eine biologische Wirkung hervorrufen (Art. 4 Abs. 1 StoV).
Trennsystem	Beim Trennsystem erfolgt die Ableitung von Schmutz- und Regenabwasser in zwei getrennten Leitungssystemen.
Unterirdisches Gewäs- ser	Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 GSchG). Darunter fallen auch Fliesswege im Festgestein. Unter den Begriff « Unterirdisches Gewässer » fallen nach der GSchV nebst diesen nach hydrogeologischen Kriterien definierten Grundwasservorkommen auch die im Gesetz nicht besonders erwähnten unterirdischen Flussläufe und Höhlenbäche im Karst sowie Drainagen.
Vorfluter	Gewässer (Bach, Fluss oder See), das die Abflüsse eines Gebietes aufnimmt und weiterleitet.